

zu veranlassen vermag, in dessen gleichsam automatischer Auslösung das Wesen der Verkehrsgeltung liegt. Auch hier vermengt der Kläger die Frage der Verkehrsgeltung mit derjenigen der Verwechslungsgefahr. Seine Ausführungen über die letztere, sowie darüber, wie weit die Kognitionsbefugnis des Bundesgerichtes in Bezug auf sie reiche, treffen zwar an sich zu, gehen aber an der Sache vorbei. Mangels Verkehrsgeltung stellt sich die Frage der Verwechslungsgefahr in diesem Sinne überhaupt nicht mehr.

Die Verkehrsgeltung wird auch nicht erstellt dadurch, dass nach den Feststellungen der Vorinstanz bisweilen oberflächliche Käufer der Täuschung erliegen und Nosplitskis erwerben im Glauben, es handle sich um das Produkt des Klägers. Ebenso ist ohne Bedeutung, dass gelegentlich unseriöse Händler durch absichtliche Täuschung der Käufer die Aufklärung des primär vorhandenen Irrtums verhindern. Denn Fälle der einen wie der andern Art bilden nach der wiederum verbindlichen Feststellung der Vorinstanz seltene Ausnahmen. Sie können also selbstverständlich nicht einen erheblichen Teil der beteiligten Verkehrskreise ausmachen, wie dies für die Annahme der Verkehrsgeltung erforderlich wäre.

Der Kläger glaubt die Feststellung der Vorinstanz über die Seltenheit der Täuschung der Käufer durch die Verkäuferschaft anfechten zu können. Er ist der Meinung, die Frage, ob die Käufer in den Läden regelmässig über die Verschiedenheit der Produkte aufgeklärt werden, sei keine tatbestandliche Feststellung, sondern beruhe auf einem vom Bundesgericht überprüfbaren Erfahrungssatz. Diese Ansicht ist jedoch irrtümlich. Die Feststellungen der Vorinstanz betreffen vielmehr tatsächliche Vorgänge in einer bestimmten Branche, in der sich das Bundesgericht keine eigenen Kenntnisse anmassen darf, die es dem Ergebnis einer sorgfältigen kantonalen Beweiswürdigung entgegensetzen könnte.

18. Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. Februar 1944
i. S. Utzinger gegen Meister.

Art. 62, 68 OR. Stellt sich bei Erfüllung einer Schuld durch einen Dritten nachträglich der Nichtbestand der Schuld heraus, so ist auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob die Bereicherungsklage dem Dritten oder dem vermeintlichen Schuldner zusteht.

Art. 62, 68 CO. Lorsque, après l'exécution d'une obligation par un tiers, la dette se révèle inexistante, il y a lieu de décider suivant les circonstances si l'action pour enrichissement illégitime appartient au tiers ou au débiteur supposé.

Art. 62, 68 CO. Se, dopo l'adempimento d'un'obbligazione da parte d'un terzo, il debito risulta inesistente, dev'essere decisa secondo le circostanze se l'azione per indebito arricchimento spetti al terzo o al debitore supposto.

A — John Meister und Emil Utzinger schlossen am 20. September 1940 einen Vertrag mit dem Ziel, ein angeblich von Meister erfundenes Verfahren zur Herstellung von Zinn aus Blei zu verwerten. Utzinger verpflichtete sich u. a., Meister Fr. 30,000.— zu beschaffen und ihm davon Fr. 20,000.— bei Abschluss des Vertrages auszuhändigen. Am gleichen Tag erhielt Meister die Fr. 20,000.— und stellte dafür eine Quittung aus, worin er bescheinigte, von Martha Utzinger, der Ehefrau des Emil Utzinger, für « Vertrag vom 20. September 1940 zwischen J. Meister und E. Utzinger » Fr. 20,000.— erhalten zu haben.

Der Vertrag vom 20. September 1940 wurde im übrigen nicht vollzogen. Utzinger, der erst nachträglich erfahren haben will, dass es unmöglich ist aus Blei Zinn herzustellen, reichte am 15. April 1941 gegen Meister Strafklage wegen Betruges ein. Das Strafverfahren wurde in der Folge eingestellt, « da es sich um eine Zivilsache handle ». Noch vor der Einstellung, am 26. Mai 1941, schlossen Meister und Utzinger einen zweiten Vertrag ab, durch den Meister an Utzinger « sein von ihm erfundenes Leinölersatzmittel, genannt Lubinol » für die Herstellung und den Vertrieb im Ausland verkaufte. Ziff. 1 des Vertrages lautete: « Der Kaufpreis beträgt Fr. 50,000.— und wird getilgt durch Aufhebung des zwischen den gleichen Partnern am 20. September 1940 abgeschlossenen Vertrages. Der nach dem

erw. Vertrag von Frau M. Utzinger an Meister bezahlte Betrag von Fr. 20,000.— lt. Quittung gilt als à-conto-Zahlung an diesen Kaufpreis. Der Rest von Fr. 30,000.— wird an Meister innert zwei Monaten ausbezahlt.»

Ebenfalls am 26. Mai 1941 unterzeichneten die Eheleute Utzinger eine « Verzicht-Erklärung », worin sie den « zwischen den Parteien (J. Meister / E. Utzinger) abgeschlossenen Vertrag » vom 20. September 1940 als aufgehoben erklärten. Frau Utzinger erklärte sich zudem « für den an Meister ausbezahlten Betrag von Fr. 20,000.— durch anderweitige Sicherheit befriedigt » und verzichtete auf alle ihr « aus der Quittung vom 20. September 1940 an Meister zustehenden Rechte ».

Da sich Utzinger weigerte, die auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1941 noch geschuldeten Fr. 30,000.— zu bezahlen, klagte ihn Meister auf Bezahlung dieses Betrages ein. Das Kantonsgericht Schaffhausen kam zum Schluss, der Vertrag vom 26. Mai 1941 sei für Utzinger unverbindlich, da er sich beim Vertragsabschluss in dem für ihn wesentlichen Irrtum befunden habe, « Turbinol » sei ein vollwertiges Leinölersatzmittel. Demzufolge wies es mit Urteil vom 14. November 1942 die Klage ab.

Frau Utzinger verlangte nunmehr von Meister den am 20. September 1940 bezahlten Betrag zurück. Am 20. Februar 1943 trat ihr Emil Utzinger den Rückforderungsanspruch ab für den Fall, dass dieser wider Erwarten ihm zustehe. Frau Utzinger betrieb hierauf Meister für Fr. 20,000.— und erhielt für diesen Betrag die provisorische Rechtsöffnung.

B. — Meister klagte auf Aberkennung. Er brachte vor, die Beklagte sei zur Bereicherungsklage nicht legitimiert, da nicht sie, sondern ihr Ehemann die Fr. 20,000.— bezahlt habe und zwar aus einem Darlehen, das er aufgenommen habe. Die Quittung sei nur zur Verheimlichung der Vermögenslage des ausgepfändeten Utzinger auf die Beklagte ausgestellt worden. Auch wenn die Beklagte das Geld ausgehändigt hätte, stände ihr übrigens kein Anspruch zu; denn sie hätte dann einfach als Vertreterin ihres Mannes

gehandelt; zudem habe sie am 26. Mai 1941 auf alle ihre Rechte aus der Quittung vom 20. September 1940 verzichtet; ihr Anspruch wäre ausserdem verjährt. Die Beklagte könne sich auch nicht auf die Abtretung vom 20. Februar 1943 stützen; denn die Ansprüche, die Emil Utzinger aus dem Dahinfall der beiden Verträge gegen den Kläger herleite und die er auf Fr. 100,000.— beziffere, seien in einer vom Kläger gegen Utzinger eingeleiteten Betreuung gepfändet und vom Kläger schon am 7. Juli 1942 für Fr. 150.— ersteigert worden, sodass sie durch Vereinigung untergegangen seien; übrigens wäre der Bereicherungsanspruch des Ehemannes inzwischen verjährt. Er, der Kläger, sei schliesslich nicht mehr bereichert; denn er habe die Fr. 20,000.— einem Direktor Fischer herausgegeben, der sie verlangt habe mit der Begründung, das Geld gehöre ihm und sei von Utzinger unterschlagen worden.

C. — Das Kantonsgericht Schaffhausen wies die Klage mit Urteil vom 26. Juni 1943 ab. Es nahm an, der Bereicherungsanspruch stehe der Beklagten, nicht ihrem Ehemann zu; die Beklagte habe auf den Anspruch auch nicht verzichtet; der Anspruch sei ferner nicht verjährt.

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen hiess dagegen mit Urteil vom 5. November 1943 die Aberkennungsklage gut. Es kam zum Schluss, die Beklagte habe zwar dem Kläger die Fr. 20,000.— bezahlt, jedoch als Vertreterin des Mannes, sodass diesem der Bereicherungsanspruch zustehe. Auf die Abtretung dieses Anspruches könne sich die Beklagte nicht berufen, da der Bereicherungsanspruch des Ehemannes, sofern er nicht untergegangen sei, jedenfalls schon vor der Abtretung verjährt sei.

D. — Gegen das Urteil des Obergerichts hat die Beklagte beim Bundesgericht Berufung eingereicht mit dem Antrag, die Klage sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die streitigen Fr. 20,000.— wurden dem Kläger in Erfüllung des Vertrages vom 20. September 1940

geleistet und nach dessen Dahinfall auf seine Forderung aus dem « Lubinol »-Vertrag angerechnet. Auch dieser Vertrag war unverbindlich. Der Kläger ist somit durch die Hingabe der Fr. 20,000.— ungerechtfertigt bereichert worden und im Umfang von Art. 64 OR zur Rückerstattung verpflichtet. Streitig ist, wer die Bereicherung herausverlangen kann, ob Emil Utzinger, der Vertragsgegner des Klägers war, oder die Beklagte, die dem Kläger nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz die Fr. 20,000.— ausgehändigt hat.

Die Legitimation der Beklagten ist jedenfalls nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht Vertragsgegnerin des Klägers war. Denn der Bereicherungsanspruch setzt kein Vertragsverhältnis voraus, sondern steht einfach dem zu, aus dessen Vermögen ein Anderer bereichert ist (Art. 62 OR).

Von einer Bereicherung aus dem Vermögen der Beklagten könnte dann nicht die Rede sein, wenn die Beklagte als Vertreterin ihres Ehemannes dessen Schuld erfüllt hätte (Art. 32 OR). Die dahingehende Annahme der Vorinstanz — die eine rechtliche Würdigung des Sachverhaltes darstellt und daher das Bundesgericht nicht bindet — lässt sich indessen nicht halten. Die Vorinstanz stützte sich darauf, dass die Beklagte gemäss dem Wortlaut der Quittung die Vertragsschuld ihres Ehemannes erfüllte und zwar mit dessen Wissen und Willen, ohne jeden Vorbehalt und ohne dass sie selbst aus dem Vertrag berechtigt wurde. Daraus ergibt sich aber nur, dass die Beklagte für fremde Rechnung, nicht aber, dass sie auch in fremdem Namen zahlte. Die Umstände sprechen vielmehr dafür, dass die Beklagte in eigenem Namen handelte. Zu einer Vertretung im Sinne von Art. 32 OR bestand gar kein Anlass, weil die Zahlung — gemäss der Darstellung, die der Vertreter des Klägers an der heutigen Verhandlung selbst gab — im Beisein des Ehemannes in der Wohnung der Eheleute Utzinger vorgenommen wurde. Sodann lautet die Quittung auf den Namen der Beklagten, und in der Erklärung vom

26. Mai 1941 hat die Beklagte auf die *ihr* aus der Quittung vom 20. September 1940 zustehenden Rechte verzichtet. Weder diese Erklärung, noch der im Vertrag vom 26. Mai 1941 enthaltene erneute Hinweis darauf, dass die Beklagte die Fr. 20,000.— bezahlt habe, wären zu verstehen, wenn die Beklagte bei der Zahlung einfach ihren Ehemann vertreten hätte — es sei denn, man nehme an, dass die Urkunden nur zum Schein auf den Namen der Beklagten ausgestellt wurden. Das hat der Kläger aber nicht dartun können. Insbesondere ist nicht etwa zum vorneherein ausgeschlossen, dass die Fr. 20,000.— aus dem Vermögen der Beklagten stammen. Die Vermögensverhältnisse der Eheleute Utzinger sind zwar undurchsichtig. Doch geht aus den Akten immerhin hervor, dass die in Gütertrennung lebende Beklagte ein Vermögen von Fr. 30,000.— versteuert, während ihr Ehemann fruchtlos gepfändet ist.

Hat die Beklagte somit in eigenem Namen auf fremde Rechnung bezahlt, also als Dritte die Schuld eines Andern erfüllt (Art. 68 OR), so fragt sich, wer in einem solchen Fall als Entreicherter anzusehen ist, wenn sich der Nichtbestand der Schuld herausstellt. In der Literatur gehen die Meinungen darüber auseinander. Nach der einen Auffassung steht die Bereicherungsklage immer dem Leistenden zu (vgl. OSER-SCHÖNENBERGER, N. 3 zu Art. 68, ferner folgende Kommentare zum BGB: STAUDINGER, 9. Aufl. § 267 Anm. II 3 a und § 812 Anm. I 2 c; PLANCK, 4. Aufl. § 267 Anm. 5 und § 813 Anm. 2 a; WARNEYER, 2. Aufl. § 812 Anm. I). Diese Auffassung hängt zusammen mit dem von der deutschen Rechtsprechung übernommenen Gedanken, dass eine Bereicherung « auf Kosten eines Andern » (§ 812 BGB) nur dann vorliege, wenn die Bereicherung nicht auf dem Umweg über ein drittes Vermögen, sondern « unmittelbar » eingetreten sei und somit auf der gleichen Vermögensverschiebung wie die Entreichung beruhe (Entsch. d. Reichsg. in Civils., 60 S. 287; 73, S. 177; Rechtspr. d. Oberlandesgerichte, 22 S. 351; 34 S. 93; siehe immerhin für den Fall der Zahlung für Rechnung

eines Dritten die Urteile des Reichsgerichts in 18, S. 311 und vom 2. Juni 1910 in Jurist. Wochenschrift 1910, S. 752). Nach einer entgegengesetzten Ansicht steht der Bereicherungsanspruch immer dem Schuldner zu, es sei denn, der Dritte habe ohne dessen Genehmigung und aus eigenem Vermögen geleistet (vgl. VON TUHR-SIEGWART S. 403, BECKER, 2. Aufl. N. 6 zu Art. 62; CARRY, Enrichissement illégitime, Diss. Genf, S. 89 ff.). Diese Ansicht beruht auf dem auch im angefochtenen Urteil enthaltenen Gedanken, dass der eine fremde Schuld erfüllende Dritte, sofern er nicht ohne Genehmigung des Schuldners erfüllt, immer als Stellvertreter des Schuldners handle (VON TUHR, S. 430; IHERING, Jahrb. f. Dogm. 2, S. 95). Weniger weit geht die Ansicht, dass die Bereicherungsklage dem Schuldner immer dann zusteht, wenn er den Dritten mit der Erfüllung beauftragt hat und ihm Deckung gewährt hat oder schuldet (DERNBURG, Bürg. Recht, 4. Aufl. S. 739; OERTMANN, Komm. BGB, 5. Aufl. § 267 Anm. 2 a und § 813 Anm. 2 b; noch näher der ersten Auffassung steht ENNECCERUS, Lehrbuch, 23./27. Aufl. S. 632 und 643, der aber den Begriff der «unmittelbaren» Vermögensverschiebung ablehnt).

Die Erfüllung einer Schuld durch einen Dritten kann indessen aus so verschiedenen Gründen vorgenommen werden, dass sich die Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen dem Dritten und dem Schuldner, von Fall zu Fall stark voneinander unterscheiden. Dementsprechend können sich auch die verschiedenartigsten Verhältnisse ergeben, wenn sich nachträglich der Nichtbestand der Schuld herausstellt.

Es ist daher, ohne Bindung an eine abstrakte Regel, jeweils nach der Lage des einzelnen Falles zu ermitteln, wer bei der Erfüllung einer vermeintlichen Schuld durch einen Dritten als Entreicherter anzusehen ist. Die Bereicherungsklage soll einen der Rechtsordnung und der Billigkeit widersprechenden, mit andern Rechtsbehelfen nicht mehr zu ändernden Zustand beseitigen. Diesem Zweck

und der Rechtsnatur der Bereicherungsklage entspricht es, wenn der Entscheid darüber, wer entreichert ist, auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles getroffen wird. Art. 62 OR lässt dem Richter hierin volle Freiheit.

Im vorliegenden Fall sind der Schuldner und die erfüllende Drittperson Eheleute. Ihre Vermögensverhältnisse sind nach der Feststellung der Vorinstanz unabgeklärt, sodass sich nicht ermitteln lässt, in welcher Absicht und aus welchem Rechtsgrund die Beklagte für ihren Ehemann gezahlt hat und ob die Fr. 20,000.— letzten Endes aus dem eigenen Vermögen der Ehefrau oder aus den vom Ehemann entlehnten Geldern stammen. Bei einer solchen Unklarheit liegt es nahe, einfach auf die Tatsache abzustellen, dass die Beklagte die Fr. 20,000.— gezahlt hat. Sie soll sie auch wieder zurückfordern können. Diese Lösung wäre für den Kläger nur dann unbillig, wenn er ein schützenswertes Interesse daran hätte, die Legitimation der Beklagten zu bestreiten. Dies trifft aber nicht zu. Der Kläger hat namentlich nicht zu befürchten, dass er bei Bejahung der Legitimation der Beklagten auch noch von deren Ehemann für die Bereicherung in Anspruch genommen wird.

2. — Der Kläger kann den Rückforderungsanspruch der Beklagten auch nicht mit dem Hinweis auf die Erklärung vom 26. Mai 1941 zu Fall bringen. Zwar ist diese Erklärung so auszulegen, dass die Beklagte damit auf die Rückforderung der Fr. 20,000.— verzichtete. Sie tat dies aber deshalb, weil sie sich «durch anderweitige Sicherstellung befriedigt» erklärte. Darunter kann, wie schon das Kantonsgericht feststellte, nur der «Lubinol»-Vertrag gemeint gewesen sein. Da dieser Vertrag unverbindlich war, kann der Kläger aus dem Verzicht vom 26. Mai 1941 nichts für sich ableiten.

3. — Zu Unrecht bringt der Kläger ferner vor, der Bereicherungsanspruch der Beklagten sei verjährt. Die Verjährungsfrist des Art. 67 OR kann für die Beklagte

nicht etwa von dem Zeitpunkt an berechnet werden, da ihr Ehemann seinen Irrtum beim Abschluss des « Lubinol »-Vertrages entdeckte oder da sie selbst von diesem Irrtum Kenntnis erhielt. Denn die Beklagte hätte den Vertrag nicht selbst anfechten können. Erst als ihn der Richter unverbindlich erklärte, stand für sie fest, dass ihr ein Bereicherungsanspruch zustand (BGE 63 II 258 ff.). Das Urteil des Kantonsgerichts im Prozess des Klägers gegen Emil Utzinger wurde aber erst am 14. November 1942 gefällt, sodass der am 23. Februar 1943 erlassene Zahlungsbefehl die Verjährung rechtzeitig unterbrach.

4. — (Rückweisung an die Vorinstanz zum Entscheid über den Umfang der Rückerstattungspflicht.)

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 5. November 1943 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Vgl. auch Nr. 10, 14, 16. — Voir aussi nos 10, 14, 16.

V. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

19. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. April 1944 i. S. Koch gegen Koehler, Bosshardt & Cie und Baumgartner.

Patentübertragung.

Art. 9 Abs. 3 PatG. Überträgt der im Patentregister Eingetragene das Patent zweimal, so kann sich der Zweiterwerber gegenüber dem Ersterwerber nicht als gutgläubiger Dritter auf den Registereintrag berufen.

Art. 9 al. 3 LBI. Lorsque le propriétaire inscrit au registre transfère son brevet deux fois, le second acquéreur ne peut se dire tiers de bonne foi à l'égard du premier pour se prévaloir de l'inscription au registre.

Art. 9 cp. 3 LBI. Se il proprietario iscritto nel registro trasferisce due volte il suo brevetto, il secondo acquirente non può dirsi terzo di buona fede nei confronti del primo acquirente e prevalersi dell'iscrizione nel registro.

Das Eidg. Amt für geistiges Eigentum trug am 31. Mai 1939 das ein Jahr vorher angemeldete Patent Nr. 204 810 auf den Namen von K. Wittel und O. Pfau in das Patentregister ein.

Schon am 27. April 1939 hatte Wittel alle seine Rechte an diesem Patent den Klägern übertragen. Die Übertragung wurde jedoch dem Eidg. Amt für geistiges Eigentum nicht gemeldet.

Am 5. September 1939 übertrug Wittel alle seine Rechte am gleichen Patent der Beklagten, die sich im Patentregister an Stelle des Wittel für dessen Anteil als Patentinhaberin eintragen liess.

Die Klage geht auf Feststellung, dass die Kläger Eigentümer dieses Hälfteanteils am Patent Nr. 204810 sind.

Aus den Erwägungen :

3. — Die Beklagte macht geltend, ihr Rechtserwerb gehe dem allfälligen Rechtserwerb der Kläger vor, da der als Patentinhaber im Patentregister Eingetragene gemäss Art. 9 Abs. 3 PatG gegenüber gutgläubigen Dritten als zur Übertragung berechtigt gelte ; am 5. September 1939 sei aber Wittel eingetragen und sie selbst gutgläubig gewesen.

Art. 9 Abs. 3 PatG trifft jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Tragweite dieser Bestimmung ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (Botschaft des Bundesrates vom 17. Juli 1906, Bundesblatt 1906 S. 250) : « Die Eintragung bewirkt..., dass derjenige, der gutgläubig vom eingetragenen Nichteigentümer erwirbt, in diesem Erwerb gegenüber einem andern geschützt wird, der vom